OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852103/5/Bm/LK

Datum:
Linz, 26. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Jänner 2025, GZ: BHGMGE-2023-376983/34-IS, BHGMGE-2021-392353, BHGMGE-2020-50201, betreffend Entziehung von Gewerbeberechtigungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Jänner 2025 GZ: BHGMGE-2023-376983/34-IS, BHGMGE-2021-392353, BHGMGE-2020-50201, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Gewerbeberechtigungen für die Gewerbe „Gastgewerbe in der Betriebsart Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden", „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten" und „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent" im Grunde des § 87 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 entzogen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf sei mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 17. Jänner 2024, rechtskräftig mit 23. Jänner 2024, 037 HV 137/2023m, zu einer zwölfmonatigen Freiheitsstrafe (bedingt) sowie einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 4 Euro (720 Euro), im Nichteinbringungsfall 90 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, wegen des Verbrechens nach § 84 Abs. 4 StGB verurteilt worden und sei die Verurteilung nicht getilgt. Das Landesgericht Wels habe es als erwiesen angesehen, dass der Bf einen anderen Gastgewerbeinhaber, welcher im Nahbereich des Lokals und der Wohnung des Bf die Bar „Mojo" betreibe, mit einem Schlag in das Gesicht schwer verletzt hat. Weiters wurde von der Behörde ausgeführt, dass im Zusammenhang mit der Gastgewerbeausübung am Standort C-Straße, gegen den Bf zusätzlich Verwaltungsübertretungen, nämlich nach § 366 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Gewerbeordnung 1994, aufscheinen würden (insgesamt vier). Ebenso scheine eine im Hinblick auf die Persönlichkeit des Verurteilten wesentliche Verwaltungsübertretung wegen aggressiven Verhaltens gegenüber Beamten nach § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG auf. Zudem liege im Zusammenhang mit der nachträglichen Bewilligung der Gastgewerbebetriebsstätte am Standort C-Straße, ein Aktenvermerk, verfasst von der Leiterin der Amtshandlung, auf, wonach der Bf einer Aufforderung der Leiterin mit dem Bemerken nicht nachgekommen sei, dass er sich von einer Frau keine Anweisungen geben lasse. Der Bf habe sich während der Durchführung des Lokalaugenscheines unkooperativ verhalten und sei die anwesenden Nachbarn in Form einer plötzlichen Annäherung an diese mit laut erhobener Stimme persönlich angegangen. Auf Hinweise und Ermahnungen im Zuge des Lokalaugenscheines seitens der Leiterin der Amtshandlung habe der Bf nicht reagiert, die Anweisungen seien erst nach Erscheinen des Rechtsanwaltes befolgt worden. In rechtlicher Hinsicht wurde von der Behörde ausgeführt, es liege ein Ausschlussgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 vor, da die verhängte Freiheitsstrafe drei Monate übersteige. Die Verurteilung stelle keinen Einzelfall dar, da der Bf zuvor bereits wegen

Körperverletzung gemäß § 83 StGB (Urteil des Landesgerichtes Wels vom 21. Dezember 2004) und gefährlicher Drohung gemäß § 107 StGB (Urteil des Landesgerichtes Wels vom 21. Juni 2005) sowie Raub und Unterschlagung gemäß § 142 Abs. 1 StGB (Urteil des Landesgerichtes Linz vom 15. November 2011) zu teilweise mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sei. Der Bf lasse auch keinerlei Unrechtseinsicht zu den Verurteilungen erkennen. Der Bf sei auch verwaltungsstrafrechtlich durch sein aufbrausendes und aggressives Verhalten in Konfliktsituationen aufgefallen. Den vorangegangenen Tathandlungen (abgesehen vom Raubüberfall) seien Konfliktsituationen vorausgegangen, auf die der Bf mit Körperverletzungen und/oder gefährlicher Drohung reagiert habe. Aufgrund dieser Umstände würden für die erkennende Behörde begründete Befürchtungen dahingehend bestehen, dass der Bf im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung, die zwangsläufig mit Kundenkontakt verbunden sei, in einer Konfliktsituation eine gleichartige oder ähnliche Straftat begehen könnte, weshalb die Gewerbeberechtigungen zu entziehen waren.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, es würden keine Gründe vorliegen, die eine Entziehung der Gewerbeberechtigungen gemäß § 87 Gewerbeordnung 1994 rechtfertigen würden. In Kenntnis der bereits Jahrzehnte zurückliegenden strafbaren Handlungen, die bereits jahrelang getilgt seien, habe die belangte Behörde dem Bf die Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeausübung erteilt. Anlassfall für den nunmehrigen bescheidmäßig verfügten Entzug der Gewerbeberechtigung sei eine Verurteilung wegen Körperverletzung vor dem Landesgericht Wels vom 17. Jänner 2024. Dabei sei es um einen Streit um einen Parkplatz gegangen, der mit wechselseitigen Handgreiflichkeiten geendet habe. Die Verletzung, die der Streitgegner erlitten habe, war nur an sich schwer, da beim Gegner ein nicht vorhersehbarer Nasenbeinbruch bei einer bereits vorgeschädigten Nase eingetreten sei, der durch eine Ohrfeige des Bf entstanden sei. Den Streit habe der Gegner angefangen und habe er sich dazu hinreißen lassen, ihm eine Ohrfeige zu geben, was ihm leidtue. Der Schaden sei zur Gänze gutgemacht und das Schmerzensgeld von 1.500 Euro samt Anwaltskosten an den Gegner bezahlt worden. Die Verwaltungsübertretungen im Zuge der Gastgewerbeausübung seien im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung der Betriebsanlage verhängt worden. Es seien immer wieder weitere Auflagen vorgeschrieben und ein lärmtechnisches Gutachten verlangt worden, obwohl das gewerberechtliche Verfahren lediglich die Aufstellung von drei Getränke/Snackautomaten im Inneren des Lokals betroffen habe. Das Wettbüro habe immer eine Genehmigung gehabt; sämtliche Auflagen seien erfüllt worden. Dass sich der Bf über die schikanös erhobenen Einwendungen der Nachbarn geärgert habe, sei richtig. Dem Bf seien Lärmbelästigungen vorgeworfen worden, die gar nicht stattgefunden hätten bzw. gar nicht möglich seien. Das eingeholte lärmtechnische Gutachten habe ergeben, dass keine Lärmbelästigung vom Betrieb des Lokals ausgehe. Es sei das aggressive Verhalten der Nachbarn für das verärgerte Verhalten vom Bf verantwortlich gewesen. Dem Bf sei

bewusst, dass er ein etwas aufbrausender Mensch sei und zu impulsivem Verhalten neige. Der Bf sei deshalb bereits länger bemüht, eine Verbesserung zu erreichen und sei in Behandlung von Frau Dr. D__, Klinische & Gesundheitspsychologin. Diese habe bestätigt, dass beim Bf ein Problembewusstsein und eine Veränderungsbereitschaft im Umgang mit starken Gefühlen gegeben sei. Die strafrechtliche Verurteilung bereue der Bf zutiefst, auch wenn er provoziert, beleidigt und zuerst attackiert worden sei, was keinesfalls eine Entschuldigung für seine Handlung darstelle. Der Bf sei äußerst hilfsbereit und sozial veranlagt und habe er anderen Menschen oft in Notlagen geholfen. Beispielsweise habe er im letzten Jahr mehreren Personen Wohnung und Arbeit verschafft. Auch seinen Mitarbeitern gegenüber sei er ein großzügiger Chef und unterstütze diese, soweit es ihm möglich sei. Die Folge des Entzuges der Gewerbeberechtigung wäre die Schließung sämtlicher Unternehmen und habe dies wirtschaftliche Folgen für seine Mitarbeiter und deren Familien. Es sei keinesfalls zu befürchten, dass er als Gewerbetreibender das gleiche oder ein ähnliches Delikt im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begehen könnte. Das Delikt der Körperverletzung sei nur aufgrund seiner schlechten Emotionsregulation begangen worden. Dies werde nunmehr von einer Spezialistin behandelt, sodass ein solches Verhalten, welches ursächlich für die Straftat war, nicht mehr zu erwarten sei. Es sei daher aufgrund der Behandlung des emotionalen Verhaltens und des vorhandenen Problembewusstseins nicht mehr davon auszugehen, dass weitere Handlungen gesetzt würden, schon gar nicht solche, die auf die Ausübung der Gewerbe einen Einfluss haben. Dies sei nunmehr auszuschließen, da eine Wesensänderung beim Bf bereits eingetreten sei. Sein Verhalten gegenüber bedürftigen Mitmenschen zeige, dass er ein einfühlsamer sozialer Mensch sei, der bereit sei, anderen zu helfen und dies im völligen Gegensatz zu dem sei, wie die Behörde ihn darstelle.
Es wird daher der Antrag gestellt, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Jänner 2025 ersatzlos zu beheben, die Gewerbeberechtigungen nicht zu entziehen und das Verwaltungsverfahren einzustellen.
Weiters werde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt.

Gemeinsam mit der Beschwerde wurde vom Bf eine Bestätigung der Klinischen & Gesundheitspsychologin Mag. Dr. D__ vom 28. Jänner 2025 vorgelegt, worin bestätigt wird, dass der Bf seit November 2024 bei ihr in klinisch-psychologischer Behandlung ist. Weiters vorgelegt wurden zwei Schreiben von Personen, die der Bf in Notsituationen unterstützt hat.
3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 14. April 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2025, an der der Bf und sein Rechts-

vertreter sowie eine Vertreterin der Behörde teilgenommen haben und gehört wurden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina, wohnhaft in E-Straße, verfügt über folgende Gewerbeberechtigungen:

- „Gastgewerbe in der Betriebsart Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden". Als Gewerbestandort ist im Gewerberegister C-Straße und als Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung der 11. Dezember 2023 eingetragen.
- „Baugewerbe, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten" am Standort E-Straße. Die Gewerbeberechtigung besteht seit 7. Dezember 2021.
- „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent" am Standort F-Straße seit 24. Februar 2020.

Sämtliche Gewerbeberechtigungen wurden von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden nach Erteilung der Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeausübung gemäß § 26 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 erteilt, da über den Bf folgende Verurteilungen im Strafregister der Republik Österreich aufscheinen:

- Urteil des Landesgerichtes Wels vom 21. Dezember 2004, rechtskräftig mit 23. Juni 2005, 13 HV 118/2004P, wegen § 83 Abs. 1, § 84 Abs. 1 StGB; Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 4 Euro, im Nichteinbringungsfall 50 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
- Urteil des Landesgerichtes Wels vom 21. Juni 2005, rechtskräftig mit 23. November 2005, 13 HV 32/2005T, wegen § 107 Abs. 1 und 2 StGB; Freiheitsstrafe von drei Monaten
- Urteil des Landesgerichtes Linz vom 15. November 2011, rechtskräftig mit 26. Jänner 2012, 021 HV 138/2010t, wegen § 142 Abs. 1 StGB; Freiheitsstrafe von drei Jahren und fünf Monaten.

Die Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeausübung für das Handelsgewerbe wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. Februar 2020, die Nachsicht für das „Baugewerbe, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten" mit Bescheid vom 2. November 2021 und die Nachsicht für das Gastgewerbe mit Bescheid vom 27. November 2023 erteilt.

Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 17. Jänner 2024, rechtskräftig mit 23. Jänner 2024, 037 HV 137/2023m, wurde der Bf zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwölf Monaten unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit und zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen, insgesamt 720 Euro, verurteilt.
Dem Schuldspruch liegt zugrunde, dass der Bf am 20. Oktober 2022 in G__ H__ durch Versetzen eines Schlages ins Gesicht vorsätzlich am Körper verletzt und dadurch eine schwere Körperverletzung, nämlich eine an sich schwere

Körperverletzung (Augenprellung rechts mit Einblutung in die Regenbogenhaut [Iris] Nasenbeinfraktur mit Verschiebung), des H__ herbeigeführt hat. Der Bf hat dadurch das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB begangen.
Die Probezeit ist noch nicht abgelaufen; die Tilgung der Verurteilung ist nicht eingetreten. Der Bf wurde weiters für schuldig erkannt, dem Privatbeteiligten H__ 500 Euro an Teilschmerzensgeld zu zahlen. Diese Zahlung ist erfolgt.
Nach dem Urteil gibt es für die eingetragenen Verletzungen keine plausiblen Anhaltspunkte für eine andere als die angeklagte Ursache. Bei der Strafbemessung wurde mildernd die tatsachengeständige Verantwortung gesehen und als erschwerend drei einschlägige Vorstrafen. Im Hinblick auf die Diversionsvoraussetzungen wurde vom Gericht festgehalten, dass die ganzheitliche Abwägung aller unrechts- und schuldrelevanten Tatumstände eine schwere Schuld begründet, da ein hoher Gesinnungsunwert, Handlungsunwert sowie Erfolgsunwert gegeben ist. Weiters wurde festgehalten, dass der Angeklagte nicht einmal eine bedingte Unrechtseinsicht gezeigt hat und die Tendenz einer unangebrachten Bagatellisierung der Tat erkennen ließ.

In Zusammenhang mit der Gastgewerbeausübung am Standort C-Straße scheinen gegen den Bf vier Verwaltungsübertretungen nach § 366 Abs. 1 Z 1 und 2 Gewerbeordnung 1994, sohin wegen unbefugter Gewerbeausübung und Betreiben einer Betriebsanlage ohne Betriebsanlagengenehmigung, auf. Die Übertretungen erfolgten im März und Mai 2024.
Weiters scheint eine Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 SPG (aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht) mit Tatzeit 11. Juni 2022 auf.

Am 4. März 2024 wurde am Standort des Gastgewerbelokals in G__ betreffend nachträgliche Bewilligung des Lokals eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Von der Leiterin der Amtshandlung wurde über diese Verhandlung folgender Aktenvermerk aufgenommen:
„Bezugnehmend auf das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11.1.2024, GZ BHGMBA-2024-13567/2, wird eingangs festgehalten, dass am verfahrensgegenständlichen Standort (C-Straße) das Gastgewerbe am heutigen Tage bereits betrieben wird. Im Besonderen sind 3 Automaten zur Verabreichung von Snacks und Getränken errichtet und werden diese zumindest um 14:11 Uhr auch betrieben. Um 14:37 Uhr forderte die Leitrin der Amtshandlung den Betreiber Herrn A__ auf, die beiden Verabreichungsplätze vor dem Lokal zu entfernen, da diese jedenfalls auch nicht Gegenstand des mit 18.1.24 eingereichten Projektes sind. Daraufhin entgegnete Herr A__, dass er der Aufforderung der Leiterin der Amtshandlung jedenfalls nicht nachkommen werde, da er sich von einer Frau keine Anweisungen geben lasse. Auch den weiteren Ausführungen der Leiterin der Amtshandlung zu Verfahrensgegenstand (Eingrenzung auf den Projektinhalt) sowie zu den Pflichten eines Betriebsanlagenbetreibers (Betrieb einer Anlage lediglich im genehmigten Konsens zB hinsichtl. Öffnungszeiten, Ausschank von Alkohol an Jugendliche) schenkte Hr. A__ keine Beachtung. Zudem muss festgehalten werden, dass sich Herr A__ während der

Durchführung des Lokalaugenscheines unkooperativ verhielt und die anwesenden Nachbarn, welche Einwendungen erhoben oder bisherige Erlebnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb schilderten persönlich anging (plötzliche Annäherung an diese mit laut erhobener Stimme). Erst durch das Einschreiten seines Rechtsanwaltes (Zurückhalten) konnte seitens der Leiterin der Amtshandlung beobachtet werden, dass sich das Verhalten von Hr. A__ veränderte. Auf Hinweise und Ermahnungen seitens der Leiterin der Amtshandlung im Zuge des Lokalaugenscheins reagierte er nicht. Im Zuge der Aufnahme der Niederschrift im Beisein seines Rechtsanwaltes sodann, konnte seitens der Leiterin der Amtshandlung beobachtet werden, dass sich das Verhalten von Hr. A__ wesentlich verändert hatte. Nun schien er auch den Ausführungen der Leiterin der Amtshandlung zu folgen und erteilte Auskünfte auf die von ihr gestellten Fragen."

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. April 2024 wurde dem Bf die Entziehung der Gewerbeberechtigungen angedroht.

Der Bf war drei Monate, beginnend mit 24. November 2024, für sechs Sitzungen bei Mag. Dr. D__ in klinisch-psychologischer Behandlung. Als Behandlungsziel wurde eine verbesserte Emotionsregulation festgelegt, da der Bf sich bewusst ist, dass er in bestimmten Situationen (insbesondere, wenn er sich ungerecht oder respektlos behandelt fühlt) zu impulsivem Verhalten neigt. Ein Abschlussbericht liegt nicht vor.

4.2. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, den vom Bf vorgelegten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.
Die Feststellungen zur Tatbegehung nach § 84 Abs. 4 StGB ergeben sich aus dem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 17. Jänner 2024, 037 HV 137/2023m, die Ausführungen zu den Verwaltungsübertretungen nach der Gewerbeordnung und nach dem SPG aus dem Verwaltungsvorstrafenregister. Die Feststellung, dass der Bf zu impulsivem und teilweise aggressivem Verhalten neigt, gründet sich zum einen auf die vorgelegte klinisch-psychologische Bestätigung vom 28. Jänner 2025 und zum anderen auf das Urteil des Landesgerichtes Wels vom 17. Jänner 2024, ergibt sich aber auch aus dem dokumentierten Verhalten des Bf in der Betriebsanlagenverhandlung am 4. März 2024 sowie aus dem Vorbringen des Bf. In der mündlichen Verhandlung wurden vom Bf die genannten Tathandlungen zwar grundsätzlich nicht in Abrede gestellt, jedoch zeigte der Beschwerdeführer - wie im Urteil des Landesgerichtes Wels auch beschrieben - nur eine bedingte Unrechtseinsicht und die Tendenz zu einer unangebrachten Bagatellisierung der Taten. So stellte er die Daten immer „lediglich" als Reaktionen auf Provokationen der mitbeteiligten Personen dar, was schon angesichts der Vielzahl der Tathandlungen und des beteiligten Personenkreises (auch gegen Behörden- und Polizeiorgane) nicht glaubwürdig ist. Vom Bf wird vorgebracht, dass bei ihm ein Problembewusstsein vorliegt und er sich deshalb auch in klinisch-psychologische Behandlung begeben hat. Auffällig ist aber in diesem Zusammenhang, dass die Aufnahme der Behandlung nicht in zeitlicher Nähe zu den Tathandlungen, sondern erst nach Androhung der Gewerbeentziehung erfolgt ist, was den Schluss zulässt,

dass das Motiv hierfür nicht in der Veränderungsbereitschaft, sondern in der Vermeidung der Gewerbeentziehung gelegen ist. Ob tatsächlich eine nachhaltig verbesserte Emotionsregulation eingetreten ist, wurde von der Psychologin nicht bestätigt und wird bei lediglich sechs Sitzungen nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch angezweifelt. In der Verhandlung konnte der Bf eine glaubwürdige ernsthafte Veränderungsbereitschaft auch nicht vermitteln.
Dem Bf wird Glauben geschenkt, wenn er sich als Familienmensch und anderen Personen gegenüber als großzügigen Menschen beschreibt. Dies schließt jedoch eine grundsätzliche Neigung zu aggressivem und impulsivem Verhalten nicht aus.

5.1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b) Gewerbeordnung 1994 ist von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wer von einem Gericht wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung nicht getilgt ist.

5.2. Der Bf bestreitet nicht, dass er mit dem genannten Urteil vom 17. Jänner 2024 zu einer nachgesehenen Freiheitsstrafe von zwölf Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren und einer unbedingt verhängten Geldstrafe von 180 Tagessätzen wegen des unter 4.1. beschriebenen strafbaren Verhaltens verurteilt wurde und somit auf ihn der Ausschlussgrund gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b) Gewerbeordnung 1994 zutrifft. Der Bf bringt jedoch vor, dass nach seiner Persönlichkeit die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei Ausübung der Gewerbe nicht zu befürchten sei.

5.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils mit entsprechendem Strafausmaß die Entziehungsbehörde an dieses Strafurteil gebunden ist. Eine selbstständige Beurteilung des diesem Strafurteil zugrunde liegenden Verhaltens ist von der Behörde nicht vorzunehmen. Die Behörde hat allerdings zu prüfen, ob nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des verurteilten Gewerbeinhabers die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist. Bejahendenfalls ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen.
Anzuführen ist weiters auch, dass die in § 26 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss zwecks Begründung eines Gewerberechtes) und § 87 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 (Absehen von der Entziehung einer aufrechten Gewerbeberechtigung) geregelten Prognosen entsprechend

ihrem Wortlaut nach den gleichen Kriterien zu erfolgen haben, weshalb in solchen Fällen grundsätzlich die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu beiden Bestimmungen maßgeblich ist.

5.2.2. Was nun die Eigenart der strafbaren Handlung betrifft, ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zunächst die Eignung des in Rede stehenden Gewerbes - im gegenständlichen Fall betrifft das das Gastgewerbe, Handelsgewerbe und Baugewerbe (eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten) - für die Begehung gleicher oder ähnlicher (das heißt gegen die gleichen Rechtsgüter gerichteter) Straftaten zu bewerten. Nicht relevant ist, ob die Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung des betreffenden oder eines sonstigen Gewerbes verübt wurde. Nach der Rechtsprechung ist auch nicht von Relevanz, ob das Motiv der Tat im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes stand oder ob der betreffende Sachverhalt in gleicher Konstellation auch im Zusammenhang mit der weiteren Gewerbeausübung auftreten kann (siehe VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0046). Es kommt auch nicht darauf an, ob das Gewerbe klassisch für die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten geeignet ist oder diesbezüglich eine erhöhte Gefahrensituation aufweist.
Wie unter 4.1. ausgeführt, hat die dem Gewerbeausschluss zugrunde liegende Verurteilung das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB zum Gegenstand. Die Verurteilung des Bf erfolgte sohin aufgrund einer strafbaren Handlung gegen die körperliche Unversehrtheit, also die körperliche und gesundheitliche Integrität des Menschen. Grundsätzlich bietet die Ausübung der in Rede stehenden Gewerbe jedenfalls Gelegenheit zur Begehung gleicher oder ähnlicher Delikte, wie sie der strafgerichtlichen Verurteilung des Bf zugrunde liegen. Sämtliche Gewerbe sind mit Kundenkontakt verbunden und bietet die Ausübung der in Rede stehenden Gewerbe jedenfalls Gelegenheit zur Begehung gleicher oder ähnlicher Delikte, wie sie der strafgerichtlichen Verurteilung des Bf zugrunde lagen.

5.2.3. Bei der Beurteilung des Persönlichkeitsbildes und der Befürchtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 ist auf verschiedene personenbezogene Umstände Bedacht zu nehmen, wie z.B. auf das Ausmaß, in dem verhängte Strafen die in § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 genannte Grenze übersteigen, den Tatzeitraum etc. Gegenständlich wurde der Bf zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwölf Monaten sowie zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Die in § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 genannte Grenze für die Freiheitsstrafe beträgt drei Monate. Die gegenständlich gegen den Bf verhängte Freiheitsstrafe von zwölf Monaten liegt sohin doch nicht gering über der Grenze von drei Monaten. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Bf nicht nur zu einer bedingten Freiheitsstrafe, sondern auch zu einer unbedingten Geldstrafe verurteilt wurde. Es wird nicht übersehen, dass die Geldstrafe die in § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 angeführte Grenze nicht erreicht, jedoch mit verhängten 180 Tagessätzen genau an der Schwelle steht.

Hinsichtlich der bedingten Freiheitsstrafe ist auszuführen, dass für das gewerbebehördliche Entziehungsverfahren gerichtliche Aussprüche über die bedingte Strafnachsicht nicht von Relevanz sind. Vielmehr hat die Gewerbebehörde eigenständig die Voraussetzungen für die Entziehung zu beurteilen. Allerdings können die Überlegungen des Gerichtes bei Anwendung der bedingten Strafnachsicht gemäß § 43 Abs. 1 StGB nicht schematisch außer Betracht bleiben. Vielmehr bedarf es bei Vorliegen besonderer Umstände im Entziehungsverfahren näherer Erörterungen, weshalb ungeachtet der günstigen Prognose durch das Strafgericht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 87 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 erfüllt sind (siehe VwGH 24.02.2010, 2009/04/0288; 03.09.2008, 2008/04/0121, u.a.). Gegenständlich ergeben sich solche besonderen Umstände weder aus der Beschwerde noch aus dem Vorbringen des Bf. Vielmehr ist darauf zu verweisen, dass das Gericht beim Bf unter dem Aspekt spezialpräventiver Überlegungen von einer nicht einmal bedingten Unrechtseinsicht und der Tendenz zu einer unangebrachten Bagatellisierung der Tat ausgegangen ist. Gegenständlich kann von einem nicht unerheblichen Tatunrecht ausgegangen werden, was im verhängten Strafausmaß zum Ausdruck kommt.
Sowohl die Deliktsbegehung der schweren Körperverletzung aus dem Jahr 2024 als auch die Deliktsbegehungen aus den Jahren 2004, 2005 und 2011 sowie die zahlreichen vorliegenden Verwaltungsstrafvormerkungen zeigen ein Charakterbild des Bf, aus dem der Schluss gezogen werden kann, dass er eine grundsätzlich ablehnende Einstellung gegenüber rechtlich geschützten Werten aufweist, ein mangelndes Unrechtsbewusstsein besitzt und auch nicht davor zurückschreckt, Menschen zu verletzen. Wie vom Bf selbst angegeben und durch die Gesundheitspsychologin bestätigt, neigt der Bf zu impulsivem Verhalten, dass bei bestimmten Gelegenheiten oder in bestimmten Situationen zum Durchbruch kommt und in deren Zusammenhang er auch körperliche Schädigungen Dritter in Kauf nimmt. Beim Bf besteht auch eine Tendenz zur Missachtung von Behörden- und Polizeiorganen und deren Anweisungen, was sich im Tatumstand der vorliegenden Übertretung nach dem SPG sowie im dokumentierten Verhalten bei der von der Gewerbebehörde abgehaltenen Verhandlung manifestiert. Die vom Landesgericht Wels im Urteil vom 17. Jänner 2024 angeführte bedingte Unrechtseinsicht und unangebrachte Bagatellisierung der Tat durch den Bf hat sich auch in der Einvernahme in der mündlichen Verhandlung gezeigt. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Deliktsbegehungen und seinem impulsiven Verhalten wurde nicht erkannt. Vielmehr sieht sich der Bf als Opfer der jeweiligen Situationen und Gegenüber. In der vom Bf vorgelegten psychologischen Bestätigung wird zwar angeführt, dass Problembewusstsein und Veränderungsbereitschaft im Umgang mit starken Gefühlen gegeben sind, ob und inwieweit eine tatsächliche Veränderung des impulsiven Verhaltens und eine verbesserte Emotionsregulation eingetreten sind, wurde von der Psychologin nicht bestätigt. Wie unter 4.2. bereits angeführt, wird bei lediglich sechs Sitzungen eine nachhaltige Verbesserung der

Emotionsregulation auch angezweifelt, zumal in der mündlichen Verhandlung eine glaubwürdige Veränderungsbereitschaft des Bf nicht erkannt werden konnte.

Bei der Prognose des Persönlichkeitsbildes ist auch auf den seit der Begehung des Deliktes verstrichenen Zeitraum abzustellen. In diesem Zusammenhang ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach einem relativ kurzen Zeitraum seit Ende des strafbaren Verhaltens bzw. der Verurteilung nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen nicht jenes Gewicht beigemessen werden kann, das die angenommene Befürchtung rechtswidrig erscheinen ließe. Im konkreten Fall sind seit der letzten Deliktsbegehung zwei Jahre und acht Monate und seit dem Urteil eineinhalb Jahre vergangen. Auch ist die Frist der Probezeit noch nicht verstrichen. Während der Probezeit kann dem Wohlverhalten des Bf nicht jene Bedeutung beigemessen werden, die eine unbedingt positive Persönlichkeitsprognose begründen könnte. Der Zeitraum erscheint jedenfalls zu kurz, um erwarten zu können, der Bf habe seine im zuletzt gesetzten Delikt (und in den vorgängigen Delikten und Verwaltungsübertretungen) zutage getretene Einstellung zu rechtlichen Werten so grundlegend geändert, dass nicht mehr zu befürchten ist, der Bf werde zukünftig gleiche oder ähnliche Delikte begehen. Festzuhalten ist, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes es nicht darauf ankommt, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat kaum zu befürchten oder unwahrscheinlich ist, sondern dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründete Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (VwGH 17.09.2010, 2009/04/0237).

Nach Ansicht des LVwG Oö. ist die belangte Behörde nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bf mit gutem Grund davon ausgegangen, dass die Befürchtung der Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei Ausübung der in Rede stehenden Gewerbe nicht gänzlich ausgeschlossen ist, weshalb von der Behörde zu Recht mit der Entziehung der vorliegenden Gewerbeberechtigungen vorgegangen wurde.

Soweit der Bf eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz vorbringt, ist dem entgegenzuhalten, dass dies keinen Grund darstellt, von der Entziehung der Gewerbeberechtigung abzusehen (VwGH 09.09.2015, Ro 2014/04/0012; 11.09.2013, 2013/04/0107, u.a.). Das Gleiche gilt für das Vorbringen hinsichtlich wirtschaftlicher Folgen für Mitarbeiter und deren Familien.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Grunde des § 81 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 nicht von einer Entziehung der Gewerbeberechtigungen abgesehen werden kann und war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier